



Senat 2

*Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig. Die Medieninhaberin der „Kronen Zeitung“ hat die Schiedsgerichtbarkeit des Presserats bisher nicht anerkannt.*

Wien, 04.10.2022

CR Klaus Herrmann  
Krone-Verlag GmbH & Co KG  
per E-Mail

Sehr geehrter Herr Chefredakteur Herrmann!

Der Senat 2 des Presserats befasste sich aufgrund von Mitteilungen mehrerer Leserinnen und Leser mit der Kolumne „Post von Jeannée“ mit dem Titel „Sabine Beinschab ...“, erschienen auf Seite 24 der „Kronen Zeitung“ vom 05.08.2022.

Darin befasst sich der Autor mit dem Umstand, dass die Meinungsforscherin Sabine Beinschab bezüglich der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen wegen Inseratekorruption jetzt Kronzeugin sei; seiner Meinung nach bedeute das Schlimmes, als Kronzeugin müsse sie mittendrin in kriminellen Machenschaften gesteckt haben. Sie wisse alles, kenne alles, habe bei allem mitgemacht, mitgeplant. Zur Betroffenen merkt der Autor noch Folgendes an: *„Sabine Beinschab, eine kriminelle Täterin. (...) Für mich, Frau Beinschab, sind Sie das Letzte. Täterin, Mitwisserin, Planerin. Und jetzt Verräterin.“*

Mehrere Leserinnen und Leser wandten sich an den Presserat und sahen in den Formulierungen eine Verletzung der Unschuldsvermutung von Frau Beinschab.

Der Senat hat beschlossen, in dieser Angelegenheit kein Verfahren einzuleiten. Dabei war vor allem wesentlich, dass es sich beim vorliegenden Beitrag um einen Kommentar handelt. Die Senate des Presserats haben bereits mehrfach festgestellt, dass bei Kommentaren auch Positionen vertreten werden können, die nicht von allen geteilt werden oder sogar verstören und schockieren. Im Ergebnis sind auch polarisierende bzw. provozierende Meinungen über Personen zulässig (siehe z.B. die Fälle 2015/023, 2016/004, 2017/043 und 2018/203).

Hinzu kommt, dass Frau Beinschab bei ihren Einvernahmen gegenüber der WKStA geständig war und offenlegte, dass von 2018 bis 2020 weitere Studien vom Finanzministerium „zum Nutzen von Sebastian Kurz und der ÖVP“ beauftragt worden seien. Als Kronzeugin gilt ihre (Mit-)Schuld als naheliegend (vgl. in dem Zusammenhang die Mitteilung 2012/082).

Dennoch weist Sie der Senat darauf hin, dass Tatverdächtige vor einer gerichtlichen Entscheidung medial nicht als schuldig hingestellt werden dürfen, selbst wenn deren Täterschaft als wahrscheinlich gilt. Der Schutz der Unschuldsvermutung und der Persönlichkeitsschutz von Verdächtigen sind den Beschwerdesenaten des Presserats ein wichtiges Anliegen; ein möglicher Eingriff ist dabei immer anhand einer Gesamtschau des Artikels zu beurteilen (siehe u.a. die Fälle 2013/128, 2020/263 und 2021/281). Nach Ansicht des Senats ist die Schreibweise im vorliegenden Kommentar ein Grenzfall; problematisch sind v.a. die Bezeichnungen „*kriminelle Täterin*“ und „*Planerin*“ (vgl. dazu zuletzt auch die Entscheidung 2021/341).

Der Senat fordert Sie auf, in Zukunft bei Kommentaren zurückhaltender zu formulieren und dabei eine vorverurteilende Schreibweise zu vermeiden.

Dieser Brief wird auf der Webseite des Presserats veröffentlicht.

Mit freundlichen Grüßen,



Dr. Alexander Warzilek, GF